

Erklärung des Aufsichtsrats der Aumann AG zu Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Am 22. März 2018 gab der Aufsichtsrat die jüngste Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG ab. Sie lautet:

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, mindestens jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und aus welchem Grund nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aumann AG haben sich im Geschäftsjahr 2017 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dortigen Gründen entsprochen wurde und wird:

Abweichungen

- Ziffer 3.8: D&O-Versicherung: Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor. Wir haben keine Zweifel daran, dass unsere Organe wie auch unsere Mitarbeiter ihre Aufgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt wahrnehmen. Den Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder erachten wir in Anbetracht der relativ geringen Höhe der fixen Aufsichtsratsvergütungen für nicht angemessen. Die D&O-Versicherung für die Vorstände sieht einen Selbstbehalt von 10 %, maximal jedoch vom 1,5 fachen ihrer fixen Jahresvergütung vor.
- Ziffer 4.1.5: Bislang verfügt die Gesellschaft über keine Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands, weshalb in Konformität mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst keine Zielgrößenfestsetzung für erforderlich gehalten wird. Auch bei der erwogenen Implementierung einer solchen Führungsebene kommt es dem Vorstand der Aumann AG darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Gleichwohl wird bei Neubesetzungen in Zukunft verstärkt auf Diversität geachtet.
- Ziffer 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands: Das derzeitige Vorstandsgremium hat keinen Sprecher oder Vorsitzenden. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind sämtlich langjährig im Unternehmen und haben es gemeinsam geführt. Eine effiziente Entscheidungsfindung im Dreiergremium sowie gegenseitige ressortübergreifende Vertretung sind geübte Praxis. Der Aufsichtsrat hält vor diesem Hintergrund die Ernennung eines Sprechers oder Vorsitzenden nicht für zwingend erforderlich.
- Ziffer 4.2.3: Den variablen Elementen der Vorstandsvergütung in den bestehenden Vorstandsdienstverträgen liegt keine mehrjährige und im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage zugrunde. Die Bemessungsgrundlage für die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder orientiert sich vielmehr an Jahresergebnis und Dividendenfähigkeit. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist auch auf diese Weise möglich, die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und langfristigen Unternehmenserfolg zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, dem Vorstand ein zusätzliches mehrjähriges Anreizmodell anzubieten.
Berechnung des Abfindungs-Caps: Die Berechnung des Abfindungs-Caps der Vorstandsmitglieder stellt nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres bzw. auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr ab, sondern lediglich auf die Fixvergütung sowie den von der Dividendenzahlung abhängigen Bonus des laufenden Geschäftsjahres. Die Gesamtvergütung der Vorstände beinhaltet darüber hinaus einen Anspruch auf einen Teil des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinns. Der Aufsichtsrat hält es nicht für sinnvoll, im Falle einer Abfindung auf Vergütungsbestandteile abzustellen, die nicht mehr in der Einflussosphäre des Vorstandes liegen.
- Ziffer 4.2.5: Verwendung von Mustertabellen: Zur Offenlegung der Gesamtvergütung des Vorstandes verwendet die Gesellschaft nicht die dem Codex beigefügten Mustertabellen. Der Aufsichtsrat hält es für möglich, die Gesamtvergütung der Vorstände auch in von den Mustertabellen abweichender Form wie vom Codex erbeten in vollständig und in allgemein verständlicher Form darzustellen.
- Ziffer 5.1.2: Bestellung des Vorstands: Bei der Besetzung von Positionen im Vorstand der Aumann AG kommt es für den Aufsichtsrat den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Gleichwohl wird bei Neubesetzungen in Zukunft verstärkt auf Diversität geachtet.
- Ziffer 5.3: Aufsichtsratsausschüsse: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu Effizienzsteigerungen führen würde. Die Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern erachten wir im Hinblick auf die Unternehmensgröße der Gesellschaft als ausreichend.
- Ziffer 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3: Grenzen der Aufsichtsratsmitgliedschaft: Eine Alters- und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Im Hinblick auf das Alter der Aufsichtsratsmitglieder und die verbleibende Amtszeit besteht hierfür unseres Erachtens auch keine Veranlassung. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nicht festgelegt und ist unseres Erachtens aufgrund der Aktionärsstruktur nicht sinnvoll.

Wahlvorschläge orientieren sich dementsprechend ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Es ist beabsichtigt, daran auch in Zukunft festzuhalten, um so Erfahrung und Kompetenz zu sichern. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass über

Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell und ohne Erarbeitung und Bekanntgabe eines Kompetenzprofils entschieden werden sollte.

Bezogen auf eine Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär wird der Rechtssicherheit von Wahlen zum Aufsichtsrat höhere Priorität gegeben als einem Bemühen und einer Empfehlung, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

- Ziffer 7.1.2: Veröffentlichungen: Konzernabschluss und Zwischenberichte werden im Rahmen der gesetzlichen und von der Deutschen Börse für den Prime Standard festgelegten Fristen veröffentlicht. Als stark wachsende Unternehmensgruppe hat die Aumann AG sowohl eine Vielzahl einzelner Gesellschaften zu konsolidieren als auch regelmäßig Erstkonsolidierungen vorzunehmen. Die Einhaltung der im Kodex vorgeschlagenen Fristen würde deshalb zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Gesellschaft führen.

Beelen, den 22. März 2018

Gert-Maria Freimuth
Für den Aufsichtsrat